

Hauptstadtbüro
Unter den Linden 42
10117 Berlin | Deutschland
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 0
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 29
info@zia-deutschland.de
www.zia-deutschland.de

Europabüro
Rue Marie de Bourgogne 58
B-1000 Brüssel | Belgien
Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 05
Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 30

Vorstand:
Dr. Andreas Mattner (Präsident)
Jan Bettink
Rolf Buch
Martina Hertwig
Ulrich Höller
Dr. Jochen Keysberg
Jochen Schenk
Bärbel Schomberg
Christian Ulbrich
Thomas Zinnöcker

Dr. Eckart John von Freyend
(Ehrenpräsident)

Präsidium:
Andrea Agrusow
Klaus Beine
Martin Eberhardt
Birger Ehrenberg
Rainer Eichholz
Jürgen Fenk
Alexander Gebauer
Dr. Jürgen Gehb
Günter Manuel Giehr
Dr. Michael Hartung
Thomas Hegel
Andreas Heibroek
Prof. Dr. Tobias Just
Sascha Klaus
Werner Knips
Barbara A. Knoflach
Axel König
Dr. Reinhard Kutscher
Matthias Leube
Reinhard Müller
Dr. Andreas Muschter
Andreas Pohl
Oliver Porr
Dr. Georg Reutter
Daniel Riedl
Rupprecht Rittweger
Martin Schramm
Dr. Christoph Schumacher
Jürgen Schwarze
Dr. Zsolt Sluitner
Ulrich Steinmetz
Dirk Tönges
Peter Tzeschlock
Dr. Hans Volkert Volckens
Gabriele Volz
Gert Waltenbauer
Brigitte Walter
Sonja Wärtges
Dr. Marc Weinstock
Claus Wisser

Geschäftsführer:
Klaus-Peter Hesse
Gero Gosslar (komm.)

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

 **BDI**
Mitglied im BDI

Stellungnahme zum Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz - BaFin Konsultation 05/2018

Geschäftszeichen: GW 1-GW 2000-2017/0002

A. Vorbemerkung

Seit dem Zusammenschluss mit dem bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. vertritt der ZIA einen Großteil des Marktes von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Investmentvermögen auflegen. Diese sind von dem vorgelegten Entwurf maßgeblich betroffen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz Stellung nehmen zu dürfen.

B. Anmerkungen zur Konsultation:

- I. Zu III. 4.5. Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden

Geschlossene Investmentvermögen zeichnen sich durch eine einmalige Einzahlung des Anlegers zu Laufzeitbeginn aus. Weitere Ausgaben von Anteilen oder Aktien während der langfristigen Laufzeit des Investmentvermögens von nicht selten über 10 Jahren finden nicht statt.

Das einmalige Einsammeln von Anlegergeldern zu Beginn verringert unseres Erachtens im großen Maße ein potentielles Geldwäscherisiko während der Laufzeit. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 Geldwäschegesetz (GwG) sind bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen. Es bleibt unklar, welche spezifischen Anforderungen für KVGen in diesem Zusammenhang gelten sollen. Wir bitten die BaFin, diese zu konkretisieren und bieten einen weiteren fachlichen Austausch an.

- II. Zu III. 5.1.2. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten - Auftretende Person

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des § 3 GwG aF wird ausgeführt, dass eine für den Vertragspartner auftretende Person insbesondere ein Bote oder Bevollmächtigter ist. Darunter fallen jedoch keine gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigte nicht natürlicher Perso-

nen (rechtsgeschäftliche Vertreter), da sie ohnehin schon nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG aF (dem heutigen § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG) zu identifizieren sind.

Auch steht die erweiterte Identifizierungspflicht im Widerspruch zu „Punkt 5. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten“, erster Absatz: hier ist der Vertragspartner zu identifizieren und der Vertretungsberechtigte zu erfassen. Wäre der Vertretungsberechtigte einer nicht natürlichen Person zudem nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG zu identifizieren, wäre dies widersprüchlich. Auch hier sollte die BaFin eine Klarstellung herbeiführen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berlin, 11. Mai 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. L. Kern', written in a cursive style.

Marie-Luise Kern
Senior Referentin Investitionskapital